

Motion SVP-Fraktion:**«Kein Kulturlandverlust bei der Gewässerrauausscheidung»**

Die Kantone sind nach Art. 36a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (abgekürzt GSchG) und Art. 41a und 41b der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (abgekürzt GSchV) verpflichtet, den Gewässerraum der oberirdisch fliessenden und stehenden Gewässer festzulegen. Für den Kanton St.Gallen bedeutet dies eine Gewässerrauausscheidung von rund 1400 ha Land, welche den bisherigen 7800 ha ökologischen Ausgleichsflächen zugeschlagen werden sollen.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Gewässerraumes gelten nach Art. 68 Abs. 5 GSchG als ökologische Ausgleichsfläche. Art. 41c Abs. 3 GSchV hält zudem fest, dass der Gewässerraum nur extensiv genutzt werden darf.

Mit der Umsetzung des oben genannten Auftrages ist zu befürchten, dass weitere, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen als Produktionsflächen für die Landwirtschaft wegfallen werden.

Dies muss unbedingt vermieden werden, erfüllt dieses Kulturland doch eine elementare Funktion im Zusammenhang mit dem Ernährungsbedürfnis unserer Bevölkerung und der Versorgungssicherheit unseres Landes.

Wir beauftragen deshalb die Regierung, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die durch die Gewässerrauausscheidung entstehenden ökologischen Ausgleichsflächen als Kulturland für die produzierende Landwirtschaft erhalten bleiben. Dies ist durch eine entsprechende Kompensation umzusetzen.

Zudem bitten wir die Regierung zu prüfen, ob die unter dem Begriff «Kulturland» unterschiedlich genutzten Flächen, nämlich die ökologischen Ausgleichsflächen und die landwirtschaftlich genutzten Produktionsflächen, nicht separaten Gruppen zuzuweisen seien, damit konkretere Aussagen über die der produzierenden Landwirtschaft zur Verfügung stehende Fläche gemacht werden können.»

20. September 2016

SVP-Fraktion